

**Satzung für Sondernutzungen  
an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Reddelich  
(Sondernutzungssatzung)**

Gemäß § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) in Verbindung mit §§ 22 ff. Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S.42) sowie § 8 Abs. 1 und Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), hat die Gemeindevertretung Reddelich am 15. Juni 2020 diese Satzung beschlossen:

**§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den zum öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) in der Gemeinde Reddelich. Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über den Straßen, das Zubehör und die Nebenanlagen im Sinne von § 2 Abs. 2 StrWG M-V und § 1 Abs. 4 FStrG.

**§ 2 - Grundsatz der gemeindlichen Erlaubnispflicht**

- (1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit nicht §§ 3 oder 4 eingreifen oder in dieser Satzung anders bestimmt ist, der Erlaubnis der Gemeinde Reddelich.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung einer Sondernutzung.
- (3) Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnis und/ oder Bestimmungen ausgeführt werden.

**§ 3 - Berechtigung nach bürgerlichem Recht**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus

- a. den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt ( § 30 Abs. 1 Nr. 1 StrWG M-V und § 8 Abs. 10 FstrG) oder
- b. eine sonstige öffentliche Straße betrifft (§§ 24 Abs. 2 StrWG M-V).

**§ 4 - Entbehrlichkeit einer gemeindlichen Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Einer Sondernutzung bedarf es nicht, soweit für die beabsichtigte Nutzung eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis erforderlich ist (§22 Abs. 7 StrWG M-V). In diesem Fall ist die Erlaubnis beim Landrat des Landkreises Rostock zu beantragen.
- (2) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf eine Versammlung im Sinne des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz).
- (3) Werden Jahrmärkte oder sonstige wiederkehrende Veranstaltungen aufgrund gewerblicher oder sonstiger Vorschriften von der Gemeinde genehmigt, so bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis.

- (4) Für Veranstaltungen anerkannter Religionsgemeinschaften, der Gewerkschaften, karitativer Verbände und ähnlicher gemeinnütziger Vereinigungen bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis. Das gilt auch für die Inanspruchnahme der Gemeindestraßen für religionsbezogene und ähnliche Einrichtungen, wie Altäre, Rednertribünen, Fahnenmasten, die aus Anlass der genannten Veranstaltungen aufgestellt werden. Die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes bleiben unberührt.

## **§ 5 - Erlaubnisfreie Nutzungen**

- (1) Ohne Sondernutzungserlaubnis dürfen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen errichtet oder angebracht werden:
- a. bis 30 cm in den Verkehrsraum hineinreichende Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Treppen, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vordächer, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen,
  - b. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung und Warenautomaten, die nicht mehr als 30 cm in den Fußweg hineinragen,
  - c. Sonnenschutzdächer ab 2,50 m Höhe,
  - d. Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen mit Warenauslagen, die vorübergehend mit einer baulichen Anlage am Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen.
- (2) Dem Fußgängerverkehr muss eine Breite von mindestens 75 cm verbleiben. Die Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften (z.B. der Erhaltung- und Gestaltungssatzungen, u.a.) bleiben unberührt.
- (3) Erlaubnisfrei sind auch:
- a. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und
  - b. ähnlich Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen; einzeln auf Fußwegen und in Fußgängerzonen auftretende Straßenmusikanten (ohne elektroakustische Verstärker) ohne einen länger zeitigen Verbleib auf dem Standplatz (30 Minuten);
  - c. vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen, die der Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist;
- (4) Erlaubnisfrei sind weiterhin:
- a. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien, sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
  - b. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern;
  - c. das Anbringen und Aufstellen von Briefkästen herkömmlicher Abmessungen.
- (5) Erlaubnisfrei sind ferner Autonotrufsäulen, Notrufsäulen, Stromkästen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger.
- (6) Ist aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls zu besorgen, dass eine erlaubnisfreie Sondernutzung Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange beeinträchtigt, kann die Sondernutzung eingeschränkt oder untersagt werden.

## **§ 6 - Antragsverfahren**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf schriftlichen Antrag erteilt. Der Antrag soll vier Kalenderwochen vor Beginn der Sondernutzung bei der Gemeinde eingehen.
- (2) Der Antrag muss enthalten die Angaben über
  - a. den Ort,
  - b. Art und Umfang;
  - c. Dauer der Sondernutzung sowie
  - d. Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen
  - e. die notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen;
  - f. einen Plan über die erforderliche Beschilderung.
- (3) Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (4) Ist mit der beantragten Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße zu erwarten, muss der Antrag zusätzliche Angaben enthalten über
  - a. ein Konzept zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung;
  - b. ein Konzept zum Schutz der Straße oder zu deren Umgestaltung.

## **§ 7 - Erlaubnisversagung**

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder deren Anzahl eine erhebliche Beeinträchtigung der Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder sonstiger straßenbezogener Interessen zu erwarten ist, die durch Anordnung von Befristungen, Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn dem Interesse am Gemeingebrauch, an der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, am Schutze des öffentlichen Verkehrsgrundes oder an anderen straßenbezogenen Belangen der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt.  
Dies ist insbesondere der Fall, wenn
  - a. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
  - b. die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle mit geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
  - c. wenn der Antragsteller nicht genügend Gewähr bietet, durch die Sondernutzung verursachte Schäden an der Straße oder ihrer Ausstattung auf seine Kosten unverzüglich beseitigen zu können;
  - d. zu erwarten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.
  - e. wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen wird.
- (3) Verstößt die beabsichtigte Sondernutzung gegen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, so kann die Erlaubnis ebenfalls versagt werden.

## **§ 8 - Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Wahrung der Belange des Straßenbaus, der

Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitig straßenbezogener Belange erforderlich ist.

- (2) Soweit eine Sondernutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Gewerbes ausgeübt wird, hat die Sondernutzungserlaubnis eine Beschränkung der Ausübung der Sondernutzung auf Zeit der gewerberechtlich zulässigen Offenhaltung des Gewerbebetriebes auszusprechen. Das gilt nicht für Warenautomaten.
- (3) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (4) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist ohne Gestattung durch die Gemeinde nicht erlaubt.
- (5) Die Sondernutzungserlaubnis umfasst nicht andere erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen (§ 22 Abs. 3 StrWG M-V).

### **§ 9 - Pflichten des Erlaubnisnehmers**

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen.
- (2) Arbeiten am Straßenkörper bedürfen der Zustimmung der für diesen Straßenbauabschnitt zuständigen Behörde. Sie sind so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden, insbesondere an den Wasserablaufwegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat den ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufwegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.
- (4) Schäden und Verunreinigungen, die durch die Sondernutzung entstehen, sind unbeschadet des § 22 Abs.2 S.3 StrWG M-V von dem Antragssteller unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Veranstalter diese Verpflichtung nicht, kann die Gemeinde die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat auch alle sonstigen Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung entstehen.

### **§ 10 - Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Erlischt die Erlaubnis, sind die Sondernutzungen zu beenden, alle erstellten Einrichtungen und verwendeten Gegenstände zu entfernen und der frühere Zustand unverzüglich ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind bestimmungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind erforderlichenfalls zu reinigen. Zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung kann die Gemeinde auf Kosten des Erlaubnisnehmers vorläufige Maßnahmen treffen.
- (2) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch.

## **§ 11 - Haftung und Sicherheiten**

- (1) Die Gemeinde kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Gemeinde kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen oder stattdessen eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft fordern.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er haftet für die Verkehrssicherheit der von ihm angebrachten oder aufgestellten Anlagen und Gegenstände. Von Ersatzansprüchen Dritter hat er die Gemeinde freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde die vorläufige Instandsetzung und auch die endgültige Wiederherstellung anzuzeigen. In der Anzeige ist der Zeitpunkt zu bezeichnen, an dem die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung stehen soll. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet für eine Wiederherstellung nach den anerkannten Regeln der Technik. Die Voraussetzungen der Gewährleistung und die Gewährleistungsfrist richten sich nach bürgerlichem Recht.

## **§ 12 - Sondernutzungsgebühren**

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde erhoben.

## **§ 13 - Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr.1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) und des § 5 Absatz 3 KV M-V handelt, wer entweder vorsätzlich oder fahrlässig:
  - a. entgegen § 2 Abs. 1 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
  - b. eine der nach § 8 Abs. 2 Satz 1 erteilten Auflagen, Bedingungen oder Fristen nicht nachkommt;
  - c. entgegen § 8 Abs. 4 die Sondernutzung ohne Erlaubnis durchführt;
  - d. entgegen § 9 Abs. 1 bis 3 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält;
  - e. entgegen § 9 Abs. 4 Schäden und Verunreinigungen nicht beseitigt;
  - f. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 erstellte Einrichtungen und verwendete Gegenstände nicht unverzüglich entfernt und den früheren Zustand wiederherstellt oder Abfälle und Wertstoffe nicht bestimmungsgemäß entsorgt oder die beanspruchten Flächen nicht reinigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Für das Verfahren und die Festsetzung der Geldbuße findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987, in seiner jeweils gültigen Fassung, Anwendung.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

**§ 14 - Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Reddelich, den 1. Juli 2020

Lübs  
Bürgermeister



**Rechtshinweis**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß §5 Abs.5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Reddelich, den 1. Juli 2020

Lübs  
Bürgermeister



**Verfahrensvermerke**

Ausgehängt am:.....

Abzunehmen am:.....

Abgenommen am:.....

Lübs  
Bürgermeister

